

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/6760 -**

**Flüchtlingssituation in Niedersachsen in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September 2016**

**Anfrage der Abgeordneten Angelika Jahns, Ansgar Focke, Bernd-Carsten Hiebing und Editha Lorberg (CDU)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 19.10.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 27.10.2016

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung vom 21.11.2016,  
gezeichnet

Boris Pistorius

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Fragesteller haben zu vorhergehenden Plenarabschnitten beständig Kleine Anfragen zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung gestellt, die sich mit der Flüchtlingssituation in Niedersachsen befassten und vor allem monatlich statistisch erhobene Daten abfragten.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 55, gehen wir davon aus, dass der Landesregierung die Beantwortung der Anfrage in weniger als einem Monat möglich und zumutbar ist, da es sich nach unserer Auffassung um einen eng begrenzten Sachverhalt handelt und der Rechercheaufwand gering ist.

**1. Wie viele Asylsuchende sind im Mai, Juni, Juli, August und September 2016 jeweils nach Niedersachsen gekommen (einschließlich Schätzung der nicht registrierten Personen)?**

Die Eintragung der Neuankommenden in EASY wird tagesaktuell vorgenommen. Eine Schätzung, wie viele Asylsuchende darüber hinaus nach Niedersachsen gekommen sind, kann nicht vorgenommen werden.

Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Bei den EASY-Zahlen sind Fehl- und Doppelerfassungen wegen der zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden erkennungsdienstlichen Behandlung und der fehlenden Erfassung der persönlichen Daten nicht ausgeschlossen. In den genannten Zeiträumen wurden folgende Zugänge verzeichnet:

2016	Mai	Juni	Juli	August	September
asylsuchende Personen	1 377	1 532	1 476	1 702	1 450

**2. Wie viele Asylanträge wurden in Niedersachsen im Mai, Juni, Juli, August und September 2016 jeweils gestellt?**

Diese Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

2016	Mai	Juni	Juli	August	September
Anzahl Asylanträge	7 137	9 660	9 873	14 300	6 125

Diese Zahlen ergeben sich aus der offiziellen monatlichen Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des für die Asylverfahrensstatistik gesetzlich zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-Statistik). Asylanträge von Antragstellern aus Niedersachsen wurden unter Umständen auch in anderen Außenstellen entschieden.

Der Zugang von neu eingereisten Asylsuchenden war in den ersten neun Monaten 2016 stark rückläufig. Dennoch sind die Asylantragszahlen im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Dies liegt darin begründet, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vermehrt Asylanträge von Asylsuchenden angenommen hat, die bereits vor 2016 eingereist sind, um das sogenannte EASY-GAP abzubauen.

**3. Wie viele Asylanträge von den in Niedersachsen untergebrachten Asylbewerbern wurden im Mai, Juni, Juli, August und September 2016 wie entschieden?**

Für Niedersachsen teilt die BAMF-Statistik folgende Entscheidungszahlen (Personen) mit:

2016	Mai	Juni	Juli	August	September
Schutzanerkennung	2 164	3 804	4 036	4 211	5 107
abgelehnte Asylanträge	1 063	1 460	1 265	1 376	1 431
Erlедigung auf sonstige Weise	525	545	452	430	657
Entscheidungen insgesamt	3 752	5 809	5 753	6 017	7 195

(Quelle: BAMF-Statistik)

**4. Wie viele Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten nach der Anlage 2 des Asylgesetzes kamen im Mai, Juni, Juli, August und September jeweils nach Niedersachsen (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?**

Die Anzahl der Asylsuchenden aus den sicheren Herkunftsstaaten kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

2016	Mai	Juni	Juli	August	September
Albanien	49	32	54	39	51
Bosnien und Herzegowina	6	18	16	38	4
Ghana	0	0	0	0	0
Kosovo	11	9	3	9	10
Mazedonien	8	16	19	30	31
Montenegro	6	40	17	22	52
Senegal	1	0	0	0	0
Serbien	13	16	6	47	11

(Quelle: EASY-System)

**5. Wie viele Asylsuchende aus welchen Staaten wurden im Mai, Juni, Juli, August und September 2016 jeweils in ihre Heimat oder in andere EU-Staaten freiwillig oder unfreiwillig zurückgeführt?**

Freiwillige Ausreise

Für den Zeitraum von Mai bis September 2016 liegen die nachfolgenden Daten über freiwillige Ausreisen vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) gemeldeten Zahlen sich auf bewilligte Förderanträge nach dem REAG/GARP-Programm beziehen (REAG = Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany; GARP = Government Assisted Repatriation Programme). Die Anzahl der tatsächlich durchgeführten freiwilligen Ausreisen wird erst mit der Jahresabschlussstatistik erfasst. Insoweit sind die von IOM genannten Daten vorläufig. Auch die von den niedersächsischen Ausländerbehörden (ABH) gemeldete Anzahl von freiwilligen Ausreisen kann sich aufgrund von Nachmeldungen noch ändern.

Ausreisen mit REAG/GARP Unterstützung lt. IOM-Statistik (vorläufig)					Ausreisen ohne REAG/GARP Unterstützung lt. Auskunft ABH (vorläufig)					Gesamt
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	
851	920	858	840	766	298	445	255	184	142	5 559

Abschiebung

Im Zeitraum von Mai bis September 2016 wurden in Niedersachsen insgesamt 820 vollziehbar ausreisepflichtige Personen abgeschoben. Dabei handelte es sich in 129 Fällen um Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung in den EU-Staat, der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Ausreiseverpflichtung der übrigen 691 Personen bestand aufgrund von asylverfahrensabhängigen sowie asylverfahrensunabhängigen Gründen und erfolgte überwiegend in das jeweilige Herkunftsland und in wenigen Fällen - statistisch nicht erfasst - in einen bereits schutzgewährenden EU-Staat.

	Mai	Juni	Juli	August	September
Abschiebungen	159	199	160	171	131
davon Dublin-Überstellungen	19	33	34	28	15

**6. Wie viele Personen wurden aus Einrichtungen des Landes abgeschoben?**

Im Zeitraum von Mai bis September 2016 wurden aus den Einrichtungen des Landes insgesamt 61 Personen abgeschoben.

**7. Wie viele Abschiebungen sind im Mai, Juni, Juli, August und September 2016 jeweils gescheitert?**

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die von den Ausländerbehörden an das Landeskriminalamt Niedersachsen gerichteten Abschiebungersuchen und die nicht vollzogenen Abschiebungen.

	Mai	Juni	Juli	August	September
Abschiebungersuche	380	431	341	362	267
Nicht vollzogene Abschiebungen	221	232	181	191	136

Die Gründe, aus denen Abschiebungen scheitern, sind vielfältig. Zu den Ursachen zählen, dass die notwendigen Passersatzpapiere nicht rechtzeitig eintreffen, behördliche oder verwaltungsgerichtliche Entscheidungen einen Vollzug der Maßnahme verhindern, die Betroffenen nach Einleitung der Abschiebung freiwillig ausreisen, reiseunfähig sind, einen Asylfolgeantrag stellen oder im Rahmen des unmittelbaren Vollzugs der Maßnahme nicht angetroffen werden.

**8. Wie viele Abschiebungen sind durch Dritte im Mai, Juni, Juli, August und September 2016 jeweils verhindert worden?**

Im Mai 2016 sind geplante Abschiebungen für fünf Personen verhindert worden. Darüber hinaus ist im Juni 2016 die Abschiebung von einer Person verhindert worden.

**9. Wie hoch waren jeweils die Kosten des Landes und der Kommunen für gescheiterte Abschiebungen im Mai, Juni, Juli, August und September 2016 (z. B. Stornokosten und Personalkosten)?**

Die Stornokosten für Flugabschiebungen betrugen im Mai 7 319,53 Euro, im Juni 9 036,19 Euro, im Juli 9 627,97 Euro, im August 3 893,49 Euro und im September 4 737,76 Euro.

Die darüber hinaus beim Land unmittelbar durch die Stornierung entstandenen Kosten können zurzeit nicht beziffert werden.

**10. Wie viele Menschen in Niedersachsen aus welchen Staaten sind aktuell vollziehbar ausreisepflichtig?**

Der Aufenthaltsstatus einer Ausländerin oder eines Ausländers wird im Ausländerzentralregister (AZR) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gespeichert. Das BAMF übernimmt auch die statistische Aufbereitung der Daten aus dem AZR und stellt den Ländern Auswertungen zur Verfügung. Zum Stichtag 30.09.2016 lebten in Niedersachsen insgesamt 19 960 ausreisepflichtige Personen, dabei war allerdings bei 15 042 Personen der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung). Die genaue Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen kann nicht aus dem AZR beziffert werden, da das AZR nicht danach differenziert, ob bereits die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eingetreten ist. Daher ist bei den verbleibenden 4 918 Personen zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die Ausreisepflicht noch nicht vollziehbar ist.

**11. Wie viele Menschen in Niedersachsen sind ausreisepflichtig, aber geduldet?**

Siehe Beantwortung zu Frage 10.

**12. Welche Duldungsgründe in jeweils welcher Größenordnung wurden bei dieser Personengruppe anerkannt?**

Die nachstehende Übersicht basiert auf der statistischen Aufbereitung der Daten des AZR, welche durch das BAMF durchgeführt und monatlich an die Länder übermittelt wird (siehe hierzu Ausführungen zu Frage 10).

<b>Aussetzung der Abschiebung (Duldung)</b>	<b>Anzahl der Personen</b>
Duldung nach § 60 a AufenthG (alt)	242
Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG	1 078
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 05.09.2013)	179
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Anwesenheit im Strafverfahren)	21
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (insb. dringende humanitäre o. persönliche Gründe)	607
Duldung nach § 60 a Abs. 2b AufenthG (fam. Bindung zu mindj. Inhaber einer AE nach § 25 a AufenthG)	35
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	3 119
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	287

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	Anzahl der Personen
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen (richterliche Anordnung der Aussetzung einer Abschiebung, bevorstehende Eheschließung mit einem/einer deutschen Staatsangehörigen, zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot)	9 072
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	402

**13. Welche Altersstruktur hat die Personengruppe der Geduldeten (z. B. Kinder und Jugendliche)?**

Die nachstehende Übersicht basiert auf der statistischen Aufbereitung der Daten des AZR, welche durch das BAMF durchgeführt und monatlich an die Länder übermittelt wird (siehe hierzu Ausführungen zu Frage 10). Nachstehend ist die Altersstruktur der Personengruppe der sich in Niedersachsen aufhaltenden geduldeten Ausländerinnen und Ausländer zum Stichtag 30.09.2016 aufgeführt.

Alter	Bis 16	16 bis 18	18 bis 25	25 bis 35	35 bis 45	45 bis 55	55 bis 65	Ab 65	k. A.
Anzahl der Personen	4 616	803	2 099	3 360	2 249	1 211	504	199	1

**14. Wie lange halten sich die geduldeten Ausreisepflichtigen im Durchschnitt bereits in Deutschland auf?**

Die nachstehende Übersicht basiert ebenfalls auf der statistischen Aufbereitung der Daten des AZR, welche durch das BAMF durchgeführt wird. Dabei handelt es sich um eine sogenannte Sonderauswertung, welche nicht mit der monatlich durch das BAMF zur Verfügung gestellten Statistik übermittelt wird. Die nachstehenden Daten der Aufenthaltsdauer von geduldeten Personen zum Stichtag 30.09.2016 beziehen sich auf die in Niedersachsen aufhaltigen geduldeten Ausländerinnen und Ausländer.

	Aufenthaltsdauer					Summe
	bis 3 Jahre	3 bis 5 Jahre	5 bis 7 Jahre	7 bis 10 Jahre	11 Jahre und länger	
Geduldeten Personen in Niedersachsen	10 111	1 324	612	443	2 552	15 042

**15. An welchen Sammelabschiebungen in welche Länder hat sich das Land Niedersachsen mit wie vielen Ausreisepflichtigen seit dem 01.01.2016 beteiligt, und von wem wurden diese jeweils organisiert?**

Nachstehend sind die Chartermaßnahmen aufgeführt, welche Niedersachsen durchgeführt hat und an welchen sich Niedersachsen beteiligt hat. Dabei wurden die Chartermaßnahmen nach den Zielländern zusammengefasst und die Anzahl der aus Niedersachsen zurückgeführten Personen nach der Staatsangehörigkeit aufsummiert.

EU-Chartermaßnahmen (Frontex)

Niedersachsen hat sich an den nachstehenden Chartermaßnahmen der europäischen Grenzschutzagentur Frontex beteiligt. Die organisatorische Federführung lag bei unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten.

Organisiert durch	Zielland	Anzahl der aus Niedersachsen zurückgeführten Personen
Deutschland	Albanien	283
	Bosnien-Herzegowina	10
	Georgien	4
	Kosovo	111

Organisiert durch	Zielland	Anzahl der aus Niedersachsen zurückgeführten Personen
	Mazedonien	51
	Montenegro	47
	Serbien	205
Schweden	Albanien	18
Spanien	Georgien	3
Österreich	Georgien	3
	Kosovo	13
	Nigeria	1

#### Nationale Chartermaßnahmen

Niedersachsen hat folgende eigene Chartermaßnahme durchgeführt und sich darüber hinaus in der dargestellten Größenordnung an Chartermaßnahmen beteiligt, die von anderen Bundesländern organisiert worden sind.

Organisiert durch	Zielland	Anzahl der aus Niedersachsen zurückgeführten Personen
Niedersachsen	Albanien	12
	Kosovo	66
	Serbien	47
Berlin	Serbien	4
	Bosnien-Herzegowina	1
	Kosovo	13
Hamburg	Albanien	19
	Kosovo	12
	Mazedonien	6
	Serbien	7
Mecklenburg-Vorpommern	Montenegro	4
Nordrhein-Westfalen	Albanien	8
	Bosnien-Herzegowina	9
	Georgien	1
	Kosovo	36
	Mazedonien	32
	Serbien	16
Sachsen	Kosovo	1
	Tunesien	1
Schleswig-Holstein	Albanien	1
	Kosovo	1
	Serbien	4

#### **16. Wie viele Nachtabschiebungen gab es bislang im Jahr 2016, aufgeschlüsselt nach Abflughafen, mit Zeitangabe der Abholung aus den Unterkünften und Abflugzeiten?**

Nachstehend sind die Nachtabschiebungen aus 2016 aufgeführt. Aufgrund der erbetenen Aufschlüsselung (Abflughafen, Abflugzeit und Zeitangabe der Abholung) wird zwischen Flug- und Landabschiebungen differenziert.

## 2016 - Flugabschiebungen

Flughafen	Gesamt	Abholungszeit							Abflugzeit					
		21:00 bis 24:00	00:00 bis 01:00	01:00 bis 02:00	02:00 bis 03:00	03:00 bis 04:00	04:00 bis 05:00	05:00 bis 06:00	00:00 bis 04:00	04:00 bis 08:00	08:00 bis 12:00	12:00 bis 16:00	16:00 bis 20:00	20:00 bis 24:00
Frankfurt	276	9	22	48	74	77	30	16	0	1	125	150	0	0
Düsseldorf	228	2	2	24	22	88	46	44	0	4	99	125	0	0
Hamburg	113	0	2	11	19	27	22	32	0	50	38	25	0	0
Berlin/Tegel	65	0	0	4	13	20	20	8	0	0	58	7	0	0
Leipzig	19	0	0	0	1	16	1	1	0	0	0	19	0	0
Hannover	113	0	0	2	8	10	31	62	0	10	11	92	0	0
Kassel	8	0	0	6	2	0	0	0	0	0	0	8	0	0
Köln/Bonn	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0
Berlin/ Schönefeld	61	0	0	20	26	12	3	0	0	0	0	61	0	0
Stuttgart	0													
Rostock	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0

## 2016 - Landabschiebungen

Übergabeort/-land	Gesamt	Abholungszeit							Übergabe					
		21:00 bis 24:00	00:00 bis 01:00	01:00 bis 02:00	02:00 bis 03:00	03:00 bis 04:00	04:00 bis 05:00	05:00 bis 06:00	00:00 bis 04:00	04:00 bis 08:00	08:00 bis 12:00	12:00 bis 16:00	16:00 bis 20:00	20:00 bis 24:00
Aachen	6	0	0	0	0	0	1	5	0	0	4	2	0	0
Belgien	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0
Bunde	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0
Frankfurt/ Oder	4	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	4	0	0
Kehl am Rhein	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Konstanz	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Saarbrücken	9	0	0	6	2	0	0	1	0	0	0	9	0	0
Swiecko	9	0	0	0	0	0	5	4	0	0	1	8	0	0
Trier	1	0	0	0	0	0	1		0	0	1	0	0	0
Weil am Rhein	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0

**17. Von wie vielen abgelehnten Asylbewerbern ist nicht bekannt, ob sich diese noch in Niedersachsen aufhalten oder in ihre Heimat zurückgekehrt sind?**

Belastbare statistische Daten sind hierzu nicht verfügbar. So sind in den Speichersachverhalten des AZR neben abgelehnten Asylsuchenden auch Personen erfasst, die unbekanntes Aufenthalts sind, ohne ein Asylverfahren durchlaufen zu haben. Eine valide Auswertung ist daher nicht möglich.

**18. Was ist der Landesregierung über unregistrierte Ausländer ohne Aufenthaltsrecht bekannt, die sich dennoch in Niedersachsen aufhalten? Gibt es Schätzungen hierzu?**

Eine Schätzung, wie viele Asylsuchende unregistriert nach Niedersachsen gekommen sind, kann nicht vorgenommen werden. Die Landesregierung geht allerdings davon aus, dass inzwischen der Großteil der 2015 und 2016 nach Niedersachsen geflüchteten Menschen einen Asylantrag stellen und damit erkennungsdienstlich behandelt werden konnte. Auch deswegen hat das Land Nieder-

sachsen das hierfür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beim Abbau des sogenannten EASY-GAP (Personen, die zwar im EASY-System des Bundes erfasst wurden, aber noch keinen Asylantrag stellen konnten) unterstützt (vgl. hierzu Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 6 vom 19.08.2016, Drs. 17/6320, S. 6 bis 8).

Da jedoch nicht alle geflüchteten Menschen eine gute Bleibeperspektive haben, ist zu erwarten, dass auch einige dieser Menschen der Einladung zur Asylantragstellung nicht gefolgt sind oder sich bereits aus anderen Gründen ohne definierten Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhalten (vgl. hierzu auch die Unterrichtung der Landesregierung zur medizinischen Versorgung der sogenannten Papierlosen vom 15.06.2015, Drs. 17/3664).

### **19. Welche Überlegungen hat die Landesregierung zur Erteilung von Wohnsitzauflagen für anerkannte Asylbewerber angestellt?**

Im Zuge der im vergangenen Jahr extrem angestiegenen Flüchtlingszahlen stellten einige Länder und die kommunalen Spitzenverbände die Forderung auf, eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge wieder einzuführen. Der durch das Integrationsgesetz neu in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingefügte § 12 a (Wohnsitzregelung) kommt diesem Wunsch nach. Die Vorschrift wird nach drei Jahren wieder außer Kraft treten und orientiert sich an der - aufgrund der höchstrichterlichen und europäischen Rechtsprechung engen - rechtlichen Rahmenbedingung, wonach eine Wohnsitzauflage gegenüber anerkannten Flüchtlingen nur dann verfügt werden darf, wenn diese ihre Integration fördert.

Nach der Regelungsstruktur des § 12 a AufenthG sind unterschiedliche Wohnsitzauflagen zu unterscheiden. Eine Wohnsitznahmeverpflichtung bezogen auf das Land gilt kraft Gesetzes, wohingegen weitergehende Wohnsitznahmeverpflichtungen auf kommunaler Ebene nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verfügt werden dürfen. Letzteres gilt auch für ein Zuzugsverbot in bestimmte Kommunen.

Die Landesregierung hat dafür Sorge getragen, dass die kraft Gesetzes bestehende Wohnsitznahmeverpflichtung effizient in die Praxis umgesetzt und die damit verbundene Rückwirkungsproblematik zeitnah und sachgerecht gelöst wird. Sie hat zudem die weitergehenden Möglichkeiten gemäß § 12 a Abs. 2 bis 4 AufenthG geprüft, die Ergebnisse mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens eingehend erörtert und festgestellt, dass zum derzeitigen Zeitpunkt auf weitergehende Maßnahmen verzichtet werden soll mit der Folge, dass in Niedersachsen anerkannte Flüchtlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen lediglich der Wohnsitznahmeverpflichtung bezogen auf das Land Niedersachsen unterliegen, im Übrigen die Freizügigkeit aufrecht erhalten bleibt.

Im Einzelnen:

§ 12 a Abs. 1 AufenthG begründet eine Wohnsitznahmeverpflichtung im Land der im Asylverfahren ergangenen Erstzuweisung auf Basis des Königsteiner Schlüssels. Diese Regelung gilt kraft Gesetz. Die Wohnsitznahmeverpflichtung gilt allerdings nicht ausnahmslos. Sie besteht nicht, wenn die oder der Betroffene oder näher bezeichnete enge Familienangehörige eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem vorgegebenen Umfang und Einkommen oder eine Berufsausbildung aufnehmen oder in einem Studienverhältnis stehen (s. § 12 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Die niedersächsischen Ausländerbehörden sind unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes durch Erlass des federführenden Ministeriums für Inneres und Sport über die Voraussetzungen im Einzelnen der kraft Gesetz bestehenden Wohnsitzzuweisung in Kenntnis gesetzt worden. Die Ausländerbehörden wurden gebeten - so die Voraussetzungen des § 12 a Abs. 1 AufenthG vorliegen -, dies in ist einer entsprechenden Nebenbestimmung in der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken.

Der Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG unterliegen rückwirkend auch alle Flüchtlinge, deren Asylanträge nach dem 31.12.2015 - und damit vor Inkrafttreten dieser neuen gesetzlichen Wohnsitzbeschränkung - anerkannt wurden. Diese Rückwirkung führt zu Problemen bei Verpflichteten, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 von ihrem bisher bestehenden Recht der freien Wohnsitzwahl dergestalt Gebrauch gemacht haben, dass sie in ein anderes Bundesland gezogen sind oder durch Rechtsverpflichtungen (beispielsweise Kündigung bzw. Abschluss eines



Mietvertrags) einen solchen Umzug in die Wege geleitet haben. In diesen Fällen ist es regelmäßig weder verhältnismäßig noch der Integration förderlich, die Betroffenen zu verpflichten, einen Wohnort im Bundesland der Erstzuweisung zu nehmen. Die Ausländerbehörden wurden daher mit Erlass vom 31.08.2016 gebeten, in diesen Fällen von einer unzumutbaren Einschränkung im Sinne des § 12 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 c AufenthG auszugehen und grundsätzlich auf eine rückwirkende Anwendung der Wohnsitzverpflichtung nach § 12 a Abs. 1 AufenthG zu verzichten. Auch zwischen Bund und Ländern besteht weitestgehend Einigkeit, derartige Rückwirkungsfälle bundesweit als Härtefälle einzustufen. Es wurde eine entsprechende Vereinbarung geschlossen, die im Kern vorsieht, dass ein Härtefall gemäß § 12 a Abs. 5 Nr. 2 c AufenthG angenommen wird, wenn ein der Pflicht zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren unterliegender anerkannter Flüchtling nach dem 31.12.2015 und vor dem 06.08.2016 (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) im Vertrauen auf den Fortbestand des in dieser Zeit geltenden Rechtszustands rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlagert hat; es soll vermutet werden, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde.

Folgende Gründe waren dafür Ausschlag gebend, auf weitergehende Wohnsitznahmeverpflichtungen nach den § 12 a Abs. 2 bis 4 AufenthG zu verzichten:

Nach § 12 a Abs. 2 und 3 AufenthG können anerkannte Flüchtlinge auch verpflichtet werden, im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde bzw. in einer dortigen Kommune ihren Wohnsitz zu nehmen. Eine maßgebliche Steuerungswirkung kann allerdings nur erreicht werden, wenn eine weitere Umsetzung verwaltungsunaufwändig und rechtssicher ausgestaltet, aber zugleich im Ergebnis landesweit wirksam werden kann. Nur wenn gleichmäßig und zumindest ganz überwiegend Wohnsitzzuweisungen ausgesprochen werden können, kann eine integrationspolitisch bedeutsame Steuerungswirkung erreicht werden.

Vor allem die Wohnsitzverpflichtung nach Absatz 3 (die in Niedersachsen vorrangig zur Anwendung käme) stellt hohe materiell-rechtliche Hürden auf.

Konkret müssen für die Betroffenen

1. die Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. der Erwerb hinreichend mündlicher Deutschkenntnisse und
3. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

erleichtert werden können.

Insbesondere zweifelhaft ist hierbei, ob die o. g. Voraussetzungen in vielen Fällen kumulativ vorliegen. So weisen Gemeinden, in denen ein hoher Wohnungsleerstand herrscht, meist gleichzeitig eine angespannte Arbeitsmarktsituation auf und umgekehrt. Niedersachsen weist in den oben genannten Parametern eine heterogene Struktur auf. Deutlich wird dies beispielsweise im Vergleich der Städte Wolfsburg und Wilhelmshaven. Während Wolfsburg eine niedrige Arbeitslosenquote im Jahresmittel von 4,69 % aufweist und die Marktmiete mit 8,76 Euro/m<sup>2</sup> sehr hoch ist, beträgt die Arbeitslosenquote in Wilhelmshaven 12,27 % und die Marktmiete nur 4,90 Euro/m<sup>2</sup>.

Eine rechtssichere und verwaltungsunaufwändige Umsetzungsmöglichkeit bietet im Ergebnis nur Absatz 2. Erfasst werden diejenigen, die während ihres Aufenthaltes in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen ihre Schutzanerkennung zugesprochen bekommen. Hiervon sind bisher wenige Flüchtlinge betroffen, da der Großteil der Schutzsuchenden bereits während des laufenden Asylverfahrens auf die Kommunen verteilt wird. Der erwünschte Steuerungseffekt durch die Wohnsitzauflage würde nicht eintreten. Für den Großteil der anerkannten Flüchtlinge käme derzeit lediglich Absatz 3 in Betracht.

Die Landesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren versucht, darauf hinzuwirken, dass die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass sich die generelle Anwendung dieses Instrumentes anbietet. Der niedersächsische Änderungsantrag im Bundesrat sah vor, dass gesetzlich (widerlegbar) vermutet wird, dass die Voraussetzungen für eine Wohnsitzauflage nach Absatz 3 Satz 1 vorliegen, wenn die erste Zuweisungsentscheidung auf einem abstrakt-generellem Verteilungsschlüssel mit integrationspolitischer Zielsetzung beruht. Hierdurch wäre - ohne die integrationsbezogene Momente zu vernachlässigen - für die Länder ein handhabbares Verfahren er-

möglichst worden; die Verteilentscheidung nach § 50 Abs. 4 des Asylgesetzes hätte für den Fall der Schutzanerkennung durch die Wohnsitzzuweisung verstetigt werden können. Nur in Fällen, in denen die Schutzberechtigten konkrete Umstände vortragen, die gegen eine Wohnsitznahmeverpflichtung sprechen, wäre eine Einzelprüfung erforderlich geworden. Der Antrag fand eine Mehrheit im Bundesrat, wurde jedoch vom Deutschen Bundestag nicht berücksichtigt.

Aus Sicht der Landesregierung ist bei geltender Rechtslage eine weitgehende Steuerung mittels Wohnsitzauflagen auf den kommunalen Bereich aufgrund der uneinheitlichen Rahmenbedingungen in Niedersachsen zumindest davon abhängig, dass die Wohnsitzauflage auf Basis eines Verteilverfahrens für anerkannte Flüchtlinge mit integrationspolitischen Parametern, die die Voraussetzungen des § 12 a Abs. 3 widerspiegeln, aufsetzt. Der derzeitige Verteilschlüssel von Asylsuchenden nach dem Aufnahmegesetz legt die integrationspolitischen Faktoren nicht zugrunde, sondern berücksichtigt lediglich die Einwohnerzahl der Kommunen und verfolgt damit zunächst das Ziel einer gleichmäßigen Verteilung der mit der Aufnahme verbundenen Verpflichtungen auf die kommunalen Kostenträger. Obgleich es Ziel des parallelen Verteilverfahrens für anerkannte Flüchtlinge war, eine Verstetigung der Erstverteilung herbeizuführen und integrationshemmende Umzüge zu vermeiden, wurde dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, auf ein zusätzliches Verteilverfahren zu verzichten, entsprochen. Dies bedeutet zugleich, dass weitergehende Wohnsitzauflagen möglicherweise bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall, aber nicht durchgehend rechtssicher verfügt werden können. Im Ergebnis kann damit also derzeit keine generelle Steuerung erreicht werden, weshalb entschieden wurde, bis auf Weiteres von der Anwendung weitergehender Wohnsitzauflagen Abstand zu nehmen.

Dies gilt auch für das sogenannte Zuzugsverbot nach § 12 a Abs. 4 AufenthG. Die Bestimmung normiert eine negative Wohnsitzauflage und bietet die Möglichkeit, anerkannten Flüchtlingen zu verbieten, ihren Wohnsitz an einem ganz bestimmten Ort zu nehmen. Voraussetzung für eine solche Anordnung ist, dass an dem Ort, an dem Betroffene ihren Wohnsitz nicht nehmen dürfen, soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung droht. In der Begründung des Integrationsgesetzes ist von „Gebieten mit erhöhten Segregationsrisiken“ die Rede, an denen Betroffene „weitgehend ohne Kontakt mit der Aufnahmegesellschaft“ leben können (BT-Drs. 18/8615, S. 45). Der Landesregierung sind keine Gebiete im Sinne der zitierten Gesetzesbegründung bekannt, sodass aus ihrer Sicht kein Bedarf für eine solche Regelung gesehen wird. Auch die kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen haben im Übrigen keinen dahin gehenden Bedarf geltend gemacht.

Auch wenn gegenwärtig von den weitergehenden Möglichkeiten der Umsetzung in Niedersachsen abgesehen wird, wird das Vorgehen in den anderen Bundesländern und die diesbezügliche verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ebenso wie die Entwicklung der Zugangszahlen beobachtet, um bei Bedarf und sich verändernden Grundvoraussetzungen nachsteuern zu können.

**20. Werden Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten weiterhin in die Kommunen verteilt, oder bleiben diese in den Standorten der Landesaufnahmebehörde? Wenn ja, wie viele Personen, welcher Nationalität? Wenn nein, warum nicht?**

Seit Februar 2016 werden Personen aus sicheren Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29 a AsylG) gemäß § 47 Abs. 1 a Satz 1 AsylG grundsätzlich nicht mehr auf die Kommunen verteilt. Bis Januar wurden sie gemäß § 47 Abs. 1 a Satz 2 AsylG zur Sicherstellung der Aufnahmefähigkeit der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen verteilt.

**21. Was tut die Landesregierung zur Reduzierung sogenannter Pull-Faktoren für die Zuwanderung über das Asylrecht?**

Sofern mit „Pull-Faktoren“ der deutsche Lebensstandard gemeint ist, wie etwa soziale und ökonomische Sicherheit, ein funktionierendes Gesundheitssystem oder gute Bildungsmöglichkeiten, wendet sich die Landesregierung entschieden gegen eine Reduzierung. Damit Zuwanderung nicht mehr über das Asylrecht erfolgt, müssen legale Einwanderungsmöglichkeiten in die Europäische Union geschaffen werden. Deshalb hat die Landesregierung gemeinsam mit anderen Ländern ei-

nen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, den Entwurf eines Einwanderungsgesetzes vorzulegen.